

Quell-Texte zum Thema: TÖPFER

Handwerksbuch der Töpferinnung Bürgel 1665-1740 im Keramikmuseum

„20.5.1665 ist vor offener Lade und Versammlung des ganzen Handwerks Meister Christophel Jahn, Bürger und Ziegler allhier erschienen und hat vorgebracht, dass sein Sohn Andreas Jahn das Töpferhandwerk [hat] Lust zu erlernen, als bei seinem Tochtermann Meister Hans Rößler. Und soll 3 Jahr lernen zu tun schuldig sein, wie sie denn deswegen vor offener Laden sind eins worden und an Quartal Trinitatis ist verabschiedet worden.

- | | |
|----------------|--|
| 2.2.1667 | Cyriax Falcke, Sohn d. Mstr. Cyriax Falcke, Bü. u. Böttiger beginnt Lehre bei des Vaters Tochtermann Carl Otto |
| 14.6.1668 | Andreas Jahn 3 Jahre gelernt u. freigesprochen
(U: Christian Jahn, Handwerksmstr.) |
| 14.2.1669 | Cyriax Falcke losgesprochen |
| 1.5.1669 | Gottfried Stange aus Freyburg will bei Mstr. Samuel Jahn lernen |
| 5.3.1671 | Gottfried Stange losgesprochen
(U: Gregor Böttger- Christian Jahn) |
| Qu. Mich. 1671 | Samuel Jahn, Sohn des Mstr. Christian Jahn, Lehre bei Vater
(U: Christian Jahn - Joh. Rößler) |
| 8.2.1672 | Christian Stange will bei Mstr. Samuel Jahn von Freyburg lernen |
| 23.6.1672 | Christian Wentzel, Sohn des Ratswirts Tobias W.,
Lehre bei Carl Otto
(U: Johannes Rößler - Gregor Böttger)
Christoph Rößler, Sohn des Mstr. Joh. R.,
Lehre bei Vater |
| 10.1.1675 | Christian Stange losgesprochen
(U: Christian Jahn - Hans Rößler) |
| 4.7.1675 | Samuel Jahn losgesprochen |
| | Christoph Rößler losgesprochen
(U: Hans Rößler - Carl Otto) |
| | Christian Wentzel losgesprochen |
| 21.5.1676 | Christian Heinicke Lehre bei Carl Otto
(U: Carl Otto - Christian Jahn) |
| 10.6.1677 | Martin Föcke Lehre bei Mstr. Andreas Jahn
(U: Carl Otto - Christian Jahn) |

12.8.1677	Michael Schenke Lehre bei Samuel Jahn (U: Christian Jahn - Hans Rößler)
20.6.1680	Martin Föcke losgesprochen (U: Christian Jahn - Cyriax Falcke)
28.11.1680	Christian Heinicke losgesprochen Samuel Rößler, Sohn des Hans Rößler Lehre bei Vater
Qu Trin 1681	Michael Stange aus Freyburg Lehre (bei Vater Gottfried Stange)
Qu Trin 1681	Jeremias Bader v. Freyburg Lehre bei Samuel Jahn (U: Cyriax Falcke - Andreas Jahn)
30.12.1683	Samuel Rößler hat nach Tod des Vaters bei Carl Otto fertiggelernt, jetzt losgesprochen (U: Carl Otto - Christian Jahn)
26.5.1684	(Michael Stange),Gottfried Stanges Lehrjunge (Freyburg) losgesprochen (U: Carl Otto - Christian Jahn)
23.9.1684	Cyriax Otto, Sohn des Carl Otto, Lehre bei Vater
2.12.1685	Jeremias Bader aus Freyburg, gelernt bei Samuel Jahn losgesprochen
Qu Luc 1688	Cyriax Otto losgesprochen (U: Cyriax Falcke – Andreas Jahn)
20.5.1689	Tobias Falcke, Sohn des Cyriax Falcke Lehre bei Vater (Cyriax Falcke - Andreas Jahn)
Qu Mich 1689	Joh. Bernhard Crauschwitz, Sohn d Bgmstr. Adam Cr., Lehre bei Chr. Wentzel (U: Andreas Jahn - Carl Otto)
Qu Trin 1690	Johann Carl Otto, Sohn des Carl Otto, Lehre bei Vater (U: Carl Otto - Samuel Jahn)
Qu Rem 1691	Hans Wilhelm Otto, Sohn des Carl Otto, Lehre bei Vater
17.10.1691	Joh. Bernhard Crauschwitz losgesprochen (Samuel Jahn - Christian Wentzel)
Qu Mich 1692	Tobias Falcke losgesprochen (U: Christian Wentzel - Christian Jahn)

Qu Mich1693	Hans Carl Otto losgesprochen (U: Christian Jahn jun. – Michael Schenke)
Qu Mich 1695	Christian Otto, Sohn des Carl Otto, Lehre bei Vater (U: Christian Jahn - Carl Otto)
31.5.1697	Andreas Jahn, Sohn des Andreas Jahn Lehre bei Vater (U: Carl Otto - Andreas Jahn)
	Hans Christian Wentzel, Sohn d. M. Christian W., Lehre bei Vater
Qu Mich 1697	Christian Otto freigesprochen (U: Carl Otto - Andreas Jahn)
Qu Luc 1699	Gottfried Jahn, Sohn des M. Samuel Jahn, Lehre bei Vater (U: Andreas Jahn – Cyriax Falcke)
Qu Trin 1700	Andreas Jahn losgesprochen (U: Andreas Jahn- Cyriax Falcke)
	Hans Christian Wentzel losgesprochen (U: Cyriax Falcke - Christian Jahn)
Qu Mich 1700	Wilhelm Otto, Sohn des Carl Otto, losgesprochen
Qu Luc 1700	Caspar Otto, Sohn des Carl Otto, Lehre bei Vater (U: Cyriax Falcke – Christian Jahn)
Qu Luc. 1701	Hans Reifarth aus Rodigast, Sohn des Hans R., Lehre bei Schwiegersohn des Vaters Hans Carl Otto (U: Christian Jahn – Michael Jahn)
Qu Weih 1701	Conrad Jahn, Sohn d. M. Andreas Jahn, Lehre bei Vater (U.: Christian Jahn sen. - Michael Jahn)
Qu Luc. 1703	Conrad Jahn losgesprochen (U.: Andreas Jahn – Christian Jahn)
	Caspar Otto, Sohn von Carl Otto Lehre bei Vater beendet (U: Andreas Jahn – Christian Jahn)
Qu Weih 1702	Gottfried Jahn, Sohn des Samuel Jahn, losgesprochen (U: Carl Otto – Samuel Jahn)
Qu Trin 1703	Hans Michael Fischer aus Camburg, Lehre bei Antonius Rudolph/Steudn. (U: Carl Otto – Samuel Jahn)

Qu Luc. 1704	Hans Reifarth losgesprochen (U: Andreas Jahn – Christian Jahn jun.)
Qu Trin 1705	Hans Michael Schenke, Sohn des Michael Schenke, Lehre bei Vater (U: Cyriax Falcke – Hans Martin Föcke)
	Christian Jahn, Sohn des M Samuel Jahn, Lehre bei Vater
Qu Rem 1706	Gottfried Schenke, Sohn des Michael Schenke, Lehre bei Vater (U: Cyriax Falcke – Hans Martin Föcke)
Qu Trin 1706	Hans Michael Schenke losgesprochen
Qu Trin 1707	Christian Jahn losgesprochen
Qu Trin 1707	(? Nicht lesbar) Michael Fischer losgesprochen (U: Samuel Jahn – Michael Schenke)

Muthungen: (jeweils 1. Entrichtung des Beitrags)

Qu Rem 1688	(?korrigiert und nicht lesbar) Samuel Rößler - Daniel Wentzel
Qu Trin 1691	Hans Martin Föcke
Qu Mich 1692	Cyriax Otto
Qu Mich 1700	Tobias Otto (muß richtig heißen: Falcke)
Qu Trin 1702	Christian Otto

Meisterrecht:

19.4.1686	Christian Jahn jun.
Qu Mich 1693	Cyriax Otto
2.11.1698	Hans Carl Otto
7.1.1701	Tobias Falcke
Qu Cru 1701	Samuel Wilhelm von Mertendorf (Landmeister)
	Hans Burkhardt Wilhelm von Frauenprießnitz (Landmeister)
Qu Trin 1702	Anton Rudolph von Steudnitz

KrAC B XXI / 76 Nr. 3
Töpferakten 1660 ff

S. 7: Töpfer u. Jahrmarktsgeld

Unterm 19. Juli 1660 wird den Bürgeler Töpfern vom Herzog genehmigt, künftig von den auswärtigen Töpfern, in deren Städten sie zu Jahrmärkten 4 Groschen dem dortigen Handwerk bezahlen müssen, in Bürgel bei Jahrmärkten ebenfalls soviel verlangen zu dürfen.

S. 20: Bescheid des Rates vom 17.2.1663 betr. Bürgeler contra Eisenberger Töpfer:

„Weil in den hiesigen Töpferinnungs-Artikeln der Punkt, daß nämlich fremde Töpfer Äsche, die unvergläset, anhero auf die öffentl. Jahrmäkte nicht bringen sollen, keineswegs begriffen, Beklagte aber ihre Notdurft hinwieder eingewendet und gebeten, ihnen diesfalls Dilation (= Aufschub, Frist) zu geben, sie wollten deswegen um Erläuterung dieses Punktes Ihre Hochfürstl. Durchlaucht untertänigst angehen, welchem [Er]suchen [von] Rats wegen dergestalt deferiert worden, dass beklagte hiesige Töpfer binnen dato und einer sächsischen Frist ihre Notdurft, wie sie gedenken, untertänigst suchen und einbringen sollen, damit klagendes Töpferhandwerk Eisenberg ferner beschieden werden könnte.

Actum Bürgel den 17.2.1663. Der Rat daselbst. Conrad Heyler

S. 11: Töpfer u. Jahrmärkte

Unterm 14.5.1663 wird von Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg ein Antrag der Töpfer, zwei neue Artikel (16 und 17) ihrer Innungsordnung hinzuzufügen, für den 1. (dass auswärtige Töpfer künftig überhaupt keine unglasierte Ware mehr auf Jahrmärkten anbieten sollen) abgelehnt, für den 2. (Inhalt nicht genannt) genehmigt. Im übrigen soll den auswärtigen Töpfern der Besuch der Bürgeler Wochenmärkte verwehrt sein.

S. 16: Töpfer und Jahrmärkte

Unterm 26.2.1670 bekommen die Bürgeler Töpfer nach Antrag Bescheid: ihr Wunsch, dass auf 2 Jahrmärkten in Bürgel die auswärtigen Töpfer nicht kommen dürfen, wird abgelehnt. Wenn es aber auswärtige Jahrmärkte gibt, auf die die Bürgeler Töpfer nicht kommen dürfen, dann könne man deren Töpfer auch in Bürgel am Kommen hindern.

S. 18: Bürgeler u. Eisenberger Töpfer

Unterm 21.6.1671 beschwert sich der Rat zu Eisenberg über ein nicht satzungsgemäßes Verhalten der Bürgeler Töpfer beim kürzlichen Exaudi-Markt in Bürgel, wo den Eisenberger Töpfer-Frauen nicht nur Schaugeld abgenommen wurde, sondern auch Waren visitiert u. gerichtlich eingezogen wurden, für die dann auch noch Strafe zu zahlen und dem Gerichtsknecht die Gebühr gegeben werden sollte. Das sei entgegen einer Information [der Innungssatzung] vom 26.7.1660. Der Rat bitte um Erstattung der Waren und der Strafgeder.

S. 19: Antwort der Bürgeler Töpfer an die Eisenberger

In einem Schreiben vom 26.7.1671 an die Eisenberger Töpfer geben die Bürgeler Töpfer an, dass „von ihrer Hochfürstl. Durchlaucht, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn wir unsere Artikelsbriefe erlanget und bekommen und unter andern Punkten

darinnen begriffen, dass **nunmehr** von fremden Meistern auf unsern Markt folgende Waren nicht geschafft oder zu verkaufen geführt werden sollen, als die eingedunckten, item die schwarzen und grünen, die braunen Töpfe, desgleichen kein schwarzer verglaserter Krug.

Weil denn wie gedacht wir nunmehr damit begnadet, dass solche Ware nicht eingeführt werden soll, als haben wir solches euch als Nachbarn, gutermaßen danach zu richten, zu wissen tun sollen und wollen.

Datum Bürgel den 26. Juli 1671

E.E. Handwerks dienstwillige Ober- und Untermeister des Töpferhandwerks.“

S. 27: Amtsabschied Schlichtegrolls

„Nachdem sich bisher mit den Eisenberger und anderen benachbarten Töpfern bei den Bürgelschen Jahr- und Freimärkten Irrungen wegen der Stände, Schau- und Strafgeld ereignen wollen, insonderlichen sich die Bürgelschen Meister auf den 7. Artikel ihrer Fürstl. Confirmation 1660, den 12. Juli datiert, berufen, durch welchen leicht alle Benachbarten ihres Handwerks von diesen Freimärkten abgewehrt werden können, und aber der Fürstl. Befehl vom 14. Mai 1663 obigen Artikel ziemlich erklärt und dass den benachbarten Töpfern unverglasierte Töpferwaren auf die Jahrmärkte zu bringen und zu verkaufen unverboden sein solle; Als ist dieses alles mit Fleiß um die Erhebung dieses Freimarktes der Stadt zum Besten erwogen und nach eingezogener alten Erkundigung verabschiedet worden:

Erstlich, dass die Eisenberger Töpfer, so diesen Markt bauen, von jedem Karren Töpferwaren, anstatt des Stand- und Schaugeldes 2 Groschen, so halb dem Landrichter als ein accidens, die andere Hälfte dem Handwerk zukommen, geben.

Betreffend die tadelhaften Waren sollen nicht so genau und rigoros gesucht, das unverglasierte Gefäß passiert, da unter den andern Stücken, die nicht gut tüchtig und nicht geflossen, nur (ein) 8 bis 10 Stück, solche zwar weggenommen, aber nicht bestraft, da deren aber mehr untüchtig, gleichfalls vom Amt genommen und jedes Stück mit 8 Pfg. soll bestraft werden, welche Strafe halb dem Amtsverwalter und halb dem Handwerk bei solchen öffentlichen Freimärkten zukommen. Hingegen die Eisenberger Meister, wenn diese ihren Markt bauen, es auch so halten sollen.

Mit den anderen benachbarten Meistern soll es gleich, wie sie es mit den Bürgelschen Meistern gehalten, auch verfahren werden.

Dahero dieses um Nachricht zu den Handwerksakten [ge]bracht und begehrten Falls [kann] Abschrift daraus erstellt werden.

Actum Thalbürgel den 23.9.1672“

S. 26: Protokoll Schlichtegrolls zur Klage des Töpfers Hans Rößler

*Am 6. Aug. 1674 beklagt sich der Töpfer Hans Rößler beim Fürstl. Amt, dass der Rat verlangt, dass er die **Scheit und den Ofen aus der Stadt schaffen soll**. Das wäre eine Mißgunst. Er könne diesem Gebot nicht folgen, allenfalls müsse er alles verkaufen und wo anders hinziehen. Er verweist darauf, dass Cämmerer Weyrauch auch Scheite, Geströde und Rauchholz in und vor dem Hause hätte, ja, der Herr Bürgermeister habe Heu auf dem Boden. Beide wohnten nächstens der Kirche und von ihnen sei größerer Schaden zu befürchten.*

S. 27: Töpfer Andreas Jahn schreibt am 29.4.1675:

„Mit Wünschung eines guten Tages, ehrenfester Herr Amtsverwalter, ich ersuche ihn wegen eines Brennofens halber, denn ich im Jahre 1674 an Michaelis bin Meister

worden, da ich aber mein Meisterstück und Meisteressen geben habe, so ist mir vom Rat verboten worden, mein[en] Brennofen zu machen, bin auch den Herrn Amtsverwalter unterschiedliche mal überlaufen, denselben um Hilfe und Rat zu holen, wiewohl es auch von Amt und Rat samt der ganzen Bürgerschaft besehen worden ist; es wäre aber besser, ein ehrbarer Rat hätte mir es lassen zuvor verbieten, ehe ich [Ein]wohner, Bürger und Meister worden. Vielleicht hätte mir unser Herr Gott ein besser Glück beschert, der ich habe mit meiner Frau, seinder mir haben Hochzeit gehabt, immer missen von der Schnure (hier nicht = Schwiegertochter, sondern von „schnur- ren= Betteln“) zehren und meines Herren Gabe müssen darvon geben. Ich habe mich aber immer selber getröstet, es werde einmal auf ein Ort kommen, aber die Länge hat die Ferne, dass ich es nimmer ausstehen könne. So bitte ich den Herrn Amtsverwalter, um Gott und seiner Hilfe [willen], dass ich doch zum Bau einmal gelassen werde, befehle den Herrn Amtsverwalter allezeit in Gottes Schirm.

NB: 4 fl. muß ich in die Lade legen

Dazu gefügt aus der Hand des Amtmanns:
„Ist also worden Jungmeister Andreas Jahn“

3 fl zur Strafe
1 fl dem Rat
1 fl dem Amt“

Seite 28 ff: Entwurf eines Schreibens Schlichtegrolls an den Rat wegen der Töpferöfen, veranlaßt durch Jungtöpfer Andreas Jahn vom 1.5.1675

„.....Nach Anfügung meiner bereitwilligen Dienste, hat E.E. wohlweiser Rat sich zu entsinnen, was wegen der in Bürgel erbauten Töpferöfen, die zeither vorgegangen, auch solche sollen, weil man billig diesfalls Vorsorge für die Stadt zu tragen pflichtig, in Augenschein genommen werden, und zu wünschen, wenn anfangs solche Öfen in der Stadt zu bauen nicht gestattet, und den neuen Meistern, ehe sie sich das Meisterrecht mit ... erwerben, angesagt hätte, dass ihnen dergleichen mehr in der Stadt aufzuführen nicht zugelassen werden könne.

Aber beides ist nicht erfolgt und nun schwer fallen würde, zu remittieren.

Und weil der Jungmeister Andreas Jahn mich diesfalls wieder, nach Ausweis der Anlage, angegangen, als ersuche E.E. Rat ich hiermit, sich bewegen zu lassen und dieses zu einer endlichen Resolution zu bringen.

Solche erfolgte Verwilligung, müsste sonderlich [im] Innungs- und bei dem Ratsprotokoll niedergeschrieben werden, dass die jetzigen vorhandenen 6 Meister vor alle verwarlosende Gefahr stehen, alle ihre Öfen an die Stadtmauer (da Christian Jahn allenfalls ein Plätzchen vom Hirtengarten auf Wiederkauf gelassen werden könnte) bringen, mit Feueressen aufführen, alles wohl verwahren, die Scheit nicht zu den Öfen setzen, noch kein mal mehr als 4 bis 5 Klafter in die Höfe setzen. Mit Absterben jedes jetzigen Meisters auch die Öfen in der Stadt mit abgehen, und suchen müssen, wie sie zumutbare Plätze vor den Stadttoren erlangen und die Brennöfen unter der Hand dahin bringen könnten.

Mit den Bäckern, Schmieden und anderen Bürgern wäre es gleichwohl auch fast nötig, dass in Einführung der Scheite in die Stadt gebürl. Maß gehalten und [nur] gewisse Anzahl Klafter jedem verwilligt [wird]. Auch nicht so viel Heu und Gestrüde auf die Böden herum verwahrt werden müsste.

Zweifle nicht, E.E. Rat würde dies alles in gute Beobachtung nehmen und die Töpfer mit gebürl. Bescheidgebung zu versehen wissen.

Und weil nun Ostern vorbei, als will auch nötig sein, dass die von anno 1670 her aufgerichteten Recesse zur Rind- und Schafviehhaltung in gute Observanz

genommen, und die Umzählung, derer nicht allezeit geschehen, förderlich erfolgen und alles gut beobachtet [werde]. Auch der ganzen Stadt von Nutzen, dass ein Flurschütze angenommen werden möge.

Habe also dieses mit wenigen [Worten] auch berühren wollen. Befehle hierauf E.E. Rat Gottes Schutz und bleibe jederzeit bereit..... Schlichtegroll“

Datum auf dem Amtshause Thalbürgel, den 1. Mai 1675 Schlichtegroll

[Anmerkung: zu den 6 Töpfermeistern, die in diesem Text erwähnt werden, gehören mit Sicherheit: Hans Rößler, Carol Otto, Gregor Böttger, Christian Jahn, Andreas Jahn, wahrscheinlich auch Cyriax Falcke, der zwar 1675 noch keinen eigenen Brennofen hat, aber Meister ist und einen beansprucht. Ein anderer Meister ist 1675 nicht bekannt. Wissensstand April 2001]

S. 29: Am 11. Mai 1675 antwortet der Rat dem Amtmann:

„... Wir haben aus seinem an uns abgelassenen Schreiben unter anderem vernommen, was derselbe wegen der Töpfer überschrieben, haben auch diese Sache vergangenen Sonntag zugleich der Bürgerschaft mit vorgetragen, wozu aber kein Teil stimmen wollen, dass noch mehr Töpfer und junge Leute eingenommen werden sollten, wenn denn Gefahr freilich dabei zu besorgen. Und Andreas Jahn [hat] längst wohl gewußt, ehe er Meister und Bürger [ge]worden, daß Cyriax Falcke der Ofen verboten [wurde]. So mag er nun sehen wo er hinkommt. Wir haben ihn zwar dahin gewiesen, wenn er untertänig suppliciren möchte, könnte er alsdann was [= Bauplatz außerhalb der Stadtmauer] erhalten, woran wir aber zweifeln. Amt und Rat wären sodann außer aller Verantwortung.

Und hat Jahn in seinem Brief die Wahrheit ziemlich gespart, weil er mitnichten bisher von der Schnure gezehrt, sondern er hat sein Handwerk fort bei seinem Schwager getrieben. [=Hans II Rößler]. Es könnte wohl hiernächst gar den anderen Töpfern (welche sich bei ihrem Handwerk garzuviel rausnehmen und mancher gar an die Stadtmauer und darauf baut, dass man bei zukommenden Fällen - und Gott verhüte Kriegszeit - an die Mauer nicht kommen und mit Feuer wohl gar anstecken könnte) eine Zeit gesetzt werden, ihre Öfen vor die Stadt zu bringen und sich nach Gelegenheit dazu umzusehen. Der Gnädigste Befehl folgt hierbei nebst Jahns Schreiben wieder, sagen vor Commun dienstl. Dank..... allseits dienstwilliger Der Rat daselbst

P.S. das übrige soll nach Möglichkeit in Acht genommen werden.“

S. 30:

Am 22. Januar 1676 fordert Herzog Bernhard aus Jena den Rat dazu auf, die Sache Andreas Jahn zu lösen und fordert Bericht darüber. Der Rat soll den Bauplatz in Augenschein nehmen und klären, ob es den Nachbarn zumutbar sei. Der Herzog will, dass Jahn geholfen wird.

S.33: Entwurf Schreiben Schlichtegrolls zu A. Jahn vom 29.3.1676

„.... Meister Andreas Jahn, Töpfer, hält um Resolution wegen seines Brennofens an. Bitte mit seinen Ratskollegen diesfalls Unterredung zu pflegen und mich ihre Meinung wissen zu lassen. [Ich] hielte meines Orts dafür, diesem sein(em) Suchen wäre nach meinem Schreiben vom 1. Mai 1675 noch wohl statt zu geben...

Thalbürgel, den 29.März 1676 Schlichtegroll“

Darunter Antwort der Stadt (vom 4.4.1676),

„ ...Andreas Jahn kann wohl verstattet werden, seinen Brennofen, der ganz an die Stadtmauer angebaut, wie er sich in seiner Supplication erboten, aufzuführen und

vollends also zu verfertigen. Jedoch ... den Ofen also verwahren soll und will, dass kein Schaden zu befahren. Und soll diese Concession zu keiner ferneren Verstattung gereichen. Sondern: wenn da ein Meister abstirbt, sein Brennofen vor die Stadt gebracht werden solle. Auch alle andern Töpfer verbunden sein, ihre Öfen hinten nach der Stadtmauer zu bringen, über 5 bis 6 Klafter Scheit in die Höfe - bei Strafe von 30 Groschen nicht zu versetzen und hierüber vor alle Gefahr suchen und helfen sollen.

Welches Rats wegen dienstl. Antwort hierunter geschrieben, Bürgel, 4.4.1676
Der Rat dass., Adam Cruschwitz - Hans Schwabe.

S. 34: Entwurf :Gemeinsame Bekanntmachung von Rat und Amt vom 10.4.1676

„Den sämtlichen Meistern des Töpferhandwerks in Bürgel wird hiermit Amts- und Ratswegen in Nachricht vermeldet, dass auf den wegen Meister Andreas Jahn sub dato den 22.1.1676 erhaltenen fürstl. Befehl [hin] solchem nach genugsamer Erwägung gutwillig nachgelassen worden, an die Stadtmauer in seinem erkauften Haus- und Gartenplatz einen Brennofen mit einer Feueresse hochzuführen, mit der ausdrücklichen Bedingung, [dass] sich hinfort keiner auf diese concession mehr berufe und ihm [das gleiche] verstattet werde, sondern dieser (= A. Jahn) mit den andern 6 Meistern auch schuldig sei, vor alle verwehrlose Gefahr zu stehen, ihre Brennöfen aus den Höfen auch an die Stadtmauer [zu] bringen, niemals über 5 bis 6 Klafter Scheit in die Höfe (jedermal in der Überschreitung bei 30 Groschen Strafe) [zu] setzen.

Da auch ein Meister von diesen jetzigen - so Brennöfen in die Stadt hinein bekommen - versterben würden, deren Öfen auch abgehen und in Zukunft alle vor diese gebracht werden sollen. Danach sich also ermeldter Meister Andreas Jahn und sämtlich Mitgewerks bei der Stadtbürgel mit ihren Erben und Nachfolgern gänzlich zu richten haben.

Bürgel, 10.4.1676 Schlichtegroll - der Rat“

S. 38: Schreiben des Cyriacus Falcke jun., Töpfer, vom 2.2.1680 a. d. Rat und Amtsverwalter wegen Verlegung seines Ofens

„... Denselben gebe hiermit ich untertänig zu vernehmen, dass eine Zeit lang her ich mich bei meinem Vater Cyriax Falcken aufgehalten und meinen Brennofen auf Vergünstigung Amts und Rats hinten an meines Vaters Garten gesetzt, meine Gelegenheit es aber aus ein und anderer Erheblichkeit nicht ferner geben will, bei meinem Vater mich länger aufzuhalten.

Weil aber meines gewesenen Mitmeisters Gregor Böttigers Baustatt nach dessen Absterben nun wüste liegt und weder Fürstl. noch Rats- noch andere Gefälle davon abgeführt werden, war ich willens, solche um einen billigen Preis an mich zu erhandeln, davon dann die alten Gefälle, so weit es zulangen möchte, abgeführt werden könnten. Damit ich aber zu meiner desto besseren Bequemlichkeit meinen Brennofen zu dieser Hofstatt auch bekommen möchte, wollte ich meinen gemeldeten Brennofen wegnehmen, hingegen Gregor Böttiger seinen wegreißen und dagegen meinen an Gregor Böttigers Stelle - wie wohl 6 bis 7 Schritte weiter hinter nach der Mauer zu - setzen; daß es also bei dieser Bewandnis nicht wider des Amts noch des Rats Verordnung laufen täte, indem nicht mehr Öfen gesetzt würden als beschrieben, und wäre dieses bloß eine translocation, und suchte dabei im geringsten keine Neuerung, denn nunmehr nach Gregor Böttigers Tode ein Meister und ein Ofen abgangen, also dass mehr nicht denn 5 Meister und 5 Öfen verbleiben.

Demnach bitte meine großg. gebietende Herrn ich untertänig, dieses mein billigmäßiges Suchen in confideration [= sich dazu bekennen] zu ziehen, und mir nicht allein

vermeldte wüste Baustätte um einen erleidlichen Preis zuzuschlagen, sondern auch die bloße Fortsetzung meines Brennofens mir [zu] concediren und [zu] vergünstigen, zumalen dieses zur Erlangung und Fortsetzung Fürstl. und anderer Gefälle gereicht. Auch mich als einen Bürger und Untertanen mit annehmlicher Resolution hierauf zu versehen.

Gegeben Bürgel den 2.2.1680

Cyriacus Falcke jun. Bürger u. Töpfer das.“

Unterm 6.2.1680 schreibt Schlichtegroll dazu an den Rat:

Amtserklärung

Es ist „billig, daß Obrigkeiten ihre und daher auch Amt und Rat zu Bürgel den am 10. April und 31. Juli 1676 wegen der Töpfer allda erteilten Abschiede festiglich halten. Und weil ich vernehme, dass EE Rat des Cyriax Falcken Suchen, indem des Töpfers Ofen gänzlich abfalle und bis auf fernere Veränderung jetzt nur 5 Brennöfen verbleiben, nach Erwägung nicht für unbillig halte, als kann Amtswegen ich es auch geschehen lassen. Versicherlich aber habe EE Rat für sich auch über vorgemeldete und andere zu der Stadt Nutzen geschehene Verordnungen und Abschiede festiglich [zu] halten, alle Gefahr mit abwenden und dass [er] Christian Jahns und Gregor Töpfers [gemeint ist Böttgers] Brennöfen an die Stadtmauer bringen lasse, der Bäcker Öfen und einige schädliche Feueressen wohl beobachte und sich aller Verantwortung selber entziehen werde.

Auf dem Amtshause zu Thalbürgel, den 6.2.1680

Schlichtegroll

S. 40: Protokoll der Innung zum Ersuchen des Töpfers Samuel Jahn: Modifizierung der Innungssatzung. 2. Febr. 1680.

„Den 2. Februar Anno 1680 erscheint Samuel Jahn vor offener Lade, bringt vor, welcher Gestalt er zwar nur 1 Jahr verwandert, indem er sich wegen zugestoßener Leibesunpäßlichkeit anhero wieder begeben müssen, bei seinem Vater von Mich. 1678 bis abgewichene Weihnachten in Arbeit gestanden und seine Muthung verrichtet hätte. Bat, ihn als einen Mitmeister auf- und anzunehmen und das Meisterrecht ihm widerfahren zu lassen.

Nachdem aber in der Fürstl. Altenburg. erlangten Innung[ssatzung] und beim 5. Artikel enthalten, dass insgemein und ehe einer zur Muthung zugelassen würde, zwei Jahre wandern sollte, als bei welchem Punkte Meisters Söhne der Wanderjahre halber vor einem Fremden nicht befreit, so hat sich das Handwerk dieses Punkts wegen und bis auf obrigkeitliche ratification dahin verglichen, dass in Zukunft eines Meisters Sohn 1 Jahr wandern, hernach 1 Jahr wieder bei seinem Vater in Arbeit stehen, nachmals das dritte Jahr die Muthung verrichten, und dieser Punkt hinkünftig den vorhabenden neuen Artikeln inseriert werden sollte.

So ist auf diese Maße geschehen, dass, weil das Handwerk Imploranten Samuel Jahnen ein Wanderjahr gestanden und nächst diesem er auch bis abgewichenen Weihnachten bei seinem Vater in Arbeit gewesen, hierüber er aber bis Weihnachten instehenden 1680. Jahres in der Muthung noch stehen und vor sich als ein Meister so lange nicht arbeiten sollte.

So ist auf diese Maße Samuel Jahnen das Meisterrecht vom Handwerke widerfahren.

Dabei aber noch dieses erinnert und verglichen worden, dass, wenn etwa ein Meister in seines Sohnes Wanderjahren verstürbe, dessen Sohn aber nach seinen ausgestandenen Wanderjahren wieder nach Hause käme und keine Arbeit auf ein Jahr dieses Orts bekommen könnte, so soll auf diese Maße selben das eine Jahr zu ar-

beiten hiermit erlassen sein, bloß ein Jahr die Muthung verrichten und hernach ihm das Meisterrecht zugesprochen werden sollte.

Actum die et Anno ut super

Schlichtegroll, p.t. Amtsverwalter
Der Rat allda“

S. 43: Protokoll des Stadtschreibers Adam Crauschwitz vom 30.12.1680 zur Tonsache Rößler-Jahn.

„Den 30. Dez. 1680 berichtet Fabian Enax von Mertendorf in meiner Stube, er könnte nicht sagen, dass Hans Rößler Christian Jahn seinen Ton entwendet, viel weniger weggehackt, denn einem jedem Töpfer [sei] zugelassen, gegen Zins einzuschlagen, oder auch in eine Grube zu treten, sich des Tons zu gebrauchen, wenn nämlich derjenige seinen Ton erlanget, der die Grube gemacht. Es täte Christian Jahn diesfalls Hans Rößler Unrecht, dass er sagen wollte, er hätte ihm seinen Ton weggehackt.

actum ut supra. Adam Crauschwitz“

S. 41: Abschied des Rats in Sachen Töpferhandwerk vom 4.1.1681

„Abschied in Sachen des hiesigen Töpferhandwerks gegen dessen Mitmeister Hans Rößler.

Weil Hans Rößler die ungebührliche Rede endlich gestanden, Herr Cämmerer Förstel auch dieselbe meistens affirmiret [=bestätigt] und Rößler dabei die Trunkenheit vorgeschützt, welches Vorwenden aber ihn so gar nicht entschuldigt, so soll Hans Rößler vornehmlich, dass er auf den Tisch vor offener Lade etliche mal geschlagen, item den Beisitzer schimpflich gescholten und mit Schlamm (?) um sich geworfen, 1 fl. moderirte Strafe und 2/3. Unkosten, das Handwerk aber, wie folgende verglichene Punkte es mit angeht, 1/3. abstatten.

Weil auch Christian Jahn wegen beschuldigter Entwendung des Tons es nicht gestehen wollen, so wird der Beweis Rößler vorbehalten und an gehörigen Ort dieser Punkt hingewiesen.

So ist nächst diesem Punkt noch folgendes verabschiedet und verglichen worden:

Dass wenn

1. das Handwerk quartaliter zusammenkommt, jeder Meister mittags 11 Uhr so balden bei der Lade erscheine oder 16 Pfge. Strafe nach Artikel [6 der Innungssatzung] erlegen solle.

Wegen geführter Beschwerde

2. in Verfertigung der neuen und alten Öfen, so soll hinkünftig der Handwerksmeister von Quartal zu Quartal eine richtige Spezifikation führen, bei Erinnerung, an welchem Ort ein oder ander Meister dergleichen Ofen verfertigt, und es mit Fleiß aufzeichnen, daneben denn ein jeder Meister dem Obermeister, sobald er es soll, anzeigen, wo und bei wem er dergleichen Öfen verfertigt, bei Strafe ¼. Gulden. Und soll künftig zur Vermehrung der Handwerks-Intraden für einen jeden neuen Ofen 1 Gulden, für einen alten aber umzusetzen 6 Groschen gegeben werden. (besage der Innungsartikel)

So soll auch

3. kein Meister dem andern Eintrag in seiner gemachten Tongrube zuziehen, bis so lange er seines Tons fähig. Bei Strafe [von] ½ Gulden.

So soll

4. ein Lehrjunge als auch eines Meisters Sohn, sobald ihm die Lehre zuerkannt auf das nächst folgende Quartal das gewöhnliche Auflegegeld von 1 Gulden bar unverzüglich erlegen, und von Quartal zu Quartal damit continuiren.

Und wird inzwischen der jüngst aufgerichtete und vom Amt und Rat vollzogene Vergleich anhero wiederholt, danach soll

5. das Handwerk sich nach ihren Artikeln und deren Punkten treulich halten, und damit jeder Meister deren gewisser Nachricht haben möge, sollen solche alle Quartale den Handwerkern vorgelesen werden.

Ist also dieser Abschied und Vergleich auf des Fürstl. Amts gleichmäßige Ratifikation den Handwerkern an der Ratsstelle publiciret, sich danach bei unnachlässiger Strafe zu reguliren. ...

Publ. aufm Rathause den 4. Januar Anno 1681. Der Rat daselbst. Hans Schwabe“

S. 44 Schreiben des Herzogs zur Töpfersache Michael Schenke, 25.1.1687

„Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg.

Wohlgelahrter und Liebe Getreue. Aus der originalen Beilage habt ihr mit mehreren zu ersehen, was uns Michael Schenke zu Bürgel sowohl wegen Anbauung eines Brennofens für seinen Sohn innerhalb der Ringmauer als auch desselben Aufnahme zu einem Gnadenmeister bei dem Töpferhandwerk untertänig gesucht und gebeten. Danach wir uns nun nach Befinden resolviren mögen. So begehren wir hiermit in Vormundschaft unseres freundlich-geliebten Veters, Schwagers und Sohnes Herrn Johann Wilhelms, Herzogs zu Sachsen p., ihr wollet, was es beides wegen der Auf- bauung des Brennofens, als auch dessen angeführten großen Armut für ein eigent- liches Bewenden habe, euren gründlichen Bericht nebst Remittirung der Beilagen zu unserer ferneren Verordnung gehorsamst anhero erstatten. An dem geschieht unser Will und Meinung.

Datum Jena den 25. Jan. 1687

Dr. Struwe“

S. 47: Schreiben des Michael Schenke an Herzog vom 5.10.1694

„Durchlachtigster Herzog, Gnädigster Fürst und Herr p

Eure Hochfürstl. Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, sich in aller Demut vortragen zu lassen. Ich armer Handwerksmann habe von den Wentzelischen Kindern und Er- ben ein neuerbautes Haus erkaufte, bei weitem aber auch nicht bezahlt, an welchem Orte hiebevorder auch ein Töpfer gewohnt, die vestigia auch des alten Brennofens noch vorhanden. Als ich nun vermeinet, bei meinem Handwerke in guter Ruhe zu sitzen, und mein Stückchen Brot zu erwerben, so will mir aber das Töpferhandwerk in Er- bauung des Töpferofens Eintrag tun, als wenn mein Brennofen einem Stalle zu nahe wegen Feuersgefahr stünde, da doch andere Töpferöfen vor vielen Jahren in der Nä- he auch mit dastehen; und ist bloß ihr Absehen dahin gerichtet, mich armen jungen Hauswirt in meiner Nahrung und Handwerk zu hindern, welches zu erbarmen, habe mich daher zum Fürstl. Amt und Rat allhier gewendet und Schutz gesucht. Es hat aber diese meine vorgesetzte Obrigkeit angestanden, sonder Fürstl. Spezial-Befehl meinen Brennofen an die alte Stelle des vorigen Brennofens zu setzen.

Wenn aber, gnädigster Landesfürst und Herr, angeführter maßen zuvor ein Brenn- ofen in meiner Hofreithe gestanden, ein Töpfer da gewohnt, gar keine Gefahr zu besorgen, sondern bloß teils Töpfer mir mein Stückchen Brot und Handwerksnah- rung nicht gönnen, und gerne sehen, dass ich zum Tore hinaus zöge. Gelanget dem- nach an Euer Hochfürstl. Durchlaucht mein untertänigstes fußfälligstes Bitten, gnä- digst anbefehlen zu lassen, damit bei jetzigen ohnedem elenden sehr schweren Zeiten, das Töpferhandwerk bei ihrem bloßen Vorgeben bei meinem Handwerke und Nahrung nicht hindern und bei Verfertigung des Brennofens mir keinen Einhalt tun

mögen. Gestalt denn zu desto schleuniger Beförderung der Sache ich meine hiesige Obrigkeit angefleht, doch den Zustand der Sache zugleich voriezo mit untertänigst einzubringen, damit ich ferner Mühe, Unkosten und Wege auch schmerzlicher Versäumnis überhoben und zu meiner Nahrung desto eher gelangen möge, zumal die Jahrmärkte vor der Tür, da ich mein Stückchen Brot außerhalb suchen und erwerben könnte.

Diese gerechtsame gnädigste Verfügung verdiene ich mit treu gehorsamsten Diensten Zeit Lebens.

Dat. Bürgel, 5. 10.1694

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht demütigster Untertan Michael Schenke“

S. 46: Schreiben des Herzogs zur Töpfersache Michael Schenke, 6.10.1694

„Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst, Herzog ...

Wohlgelahrter, ehrbar-getreuer, wir haben verlesen hören, was ihr wegen Michael Schenkens, Bürgers und Töpfers zu Bürgel vorhabender Wiederaufbauung eines Töpferofens in seinem von den Wenzelischen Kindern erkauften neuen Hause dasselbst, vom 5. dieses, untertänigst berichtet. Ihr erseht auch aus dem Original-Anschlusse, was ermeldeter Schenke deshalb angeführt und dermalen gehorsamst gebeten.

Sofern nun die Töpfer zu Bürgel sonst nichts, als uns allezeit angeführt, wider Supplimentens Suchen einzuwenden und durch die Wiederaufbauung des Töpferofens keine Feuersgefahr zu besorgen: also können wir geschehen lassen, dass dergleichen an dem Orte, allwo hierbevor auch einer gestanden, hinwieder aufgebaut werde. Begehren demnach für uns und unseren freundlich-geliebten Bruder, Herrn Johann Ernsts, Herzogs zu Sachsen hiermit, ihr wollt solches sowohl demselben als den Töpfern zu ihrer Nachricht eröffnen, jedoch dahin mittun, dass erwähnter Ofen dergestalt gebaut werde, damit daraus sonder große Verwahrlosung keine Feuersgefahr zu besorgen. An dem geschieht unsere Meinung. Geben Weimar zur Wilhelmsburg am 6.10. ao 1694“

S. 50: Fragen des Herzogs zur Handelstätigkeit der Töpfer, 20.7.1684 (Kopie)

S. 54: Entscheidung des Herzogs auf eine Eingabe des Töpfers Carl Otto, dessen Sohn nicht die volle Wanderschaft hinter sich gebracht hatte.

Gegen Zahlung von 3 Gulden und ein ordentliches Frühstück soll er aufgenommen werden. Weimar 4.6.1704.

S. 52/53: Beschwerde des Hans Georg Schröter, aus Pößneck stammend, (Schwiegersohn des Cyriax Falcke), der am Meister gehindert wird (15. Dez. 1705) und Antwort des Herzogs dazu (19.12.1705). (Original im Keramikmuseum)

Wegen eingerissener Mängel soll die Satzung eingeschickt und neu confirmirt werden.

„Durchlauchtigster Herzog p.

E Hochf. Durchl. soll untertänigst gehorsamst nicht verhalten [werden], wie ich von Bößneck bürtig, und das Töpferhandwerk ehrlich erlernt [und ich] nun hiernächst auf meinem Handwerke gewandert: also ist geschehen, dass ich auch nach Bürgel ge-

kommen, woselbst ich nunmehr bei Meister Cyriax Falcken über 7 Jahr in Arbeit gestanden und mich dergestalt redlich und fleißig bei ihm verhalten, dass er mir vor dem Jahre seine Tochter zur Ehe gegeben.

Ob nun wohl vor meiner Verehelichung bei dem Töpferhandwerke auch wegen Erlangung des Meisterrechts angegeben, so haben sie mich doch von einer Zeit zur andern dahero aufgehalten, indem sie vorgeben, dass sie die Confirmation ihrer Innungs-Artikel von E Hochf. Durchl. noch nicht erhalten.

Nachdem aber, gnädigster regierender Landesfürst und Herr, besagtes Handwerk die gnädigste Confirmation nur zu pretexte vorwendet, sintemal die meisten Meister dazu keine Lust haben, ungeachtet mein Schwiegervater vielfältig bei dem Handwerke der Confirmation halber Antrag getan, und daher nur aus bloßem Neid, weil ich mein Handwerk rechtschaffen gelernt, bishero abgewiesen worden, da doch ich eines Meisters Tochter geheiratet und also sonderlich mir das Meisterrecht nicht zu versagen.

Also ergeht an E Hochf. Durchl. mein untertänigstes gehorsamstes und fußfälliges Suchen und Bitten, sie geruhen aus Hochfl. und Landesväterlicher Huld, weil ich [mich] als ein Untertaner auch allhier gerne setzen und ehrlich nähren möchte, gnädigsten Befehl zu erteilen, dass das Töpferhandwerk nicht alleine sonder allen Verzug und Einrede mir das Meisterrecht conferiren, sondern auch zur Verhütung der bishero bei dem Handwerke eingerissenen schädlichen Unordnung, die gnädigste Confirmation ihres Artikel-Briefes untertänigst auswirken sollen, welche Hochfl. Gnade Zeit Lebens mit allem untertänigsten gehorsamsten Dank erkenne und verharre.

Bürgel, den 15.12.1705

Hans Georg Schröter“

„Von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst.....

Wohlgelahrter und liebe getreue, bei uns beschwert sich nach Inhalt inliegender Abschrift Hans Georg Schröter, welcher das Meisterrecht bei dem Töpferhandwerk zu Bürgel zu gewinnen Vorhabens, über die Meister daselbst, dass sie ihm solches schwer machten, und von einer Zeit zur andern deshalb Ausflüchte suchten, mit gehorsamster Bitte, deshalb gemessenen Befehl ergehen zu lassen.

Darauf begehren wir vor uns und unseres freundl. geliebten Bruders, Herrn Johann Ernsts, Herzogs zu Sachsen p. hiermit, ihr wollet die Meister des Töpferhandwerks vor euch bescheiden, sie hierüber befragen, und da sie wegen Einnehmung obgedachten Schröters in ihre Zunft keine erhebliche Ursache fürzuwenden, dieselben anbefehlen, auch benötigten falls gebührend anhalten, dass sie, sofort itzgenannten Schröter gegen Erlegung [von] 6 Gülden vor alles hinweg, sowohl an Essen und Trinken, als auch, was sonst dergleichen junge Meister abzustatten haben, in ihre Zunft auf- und annehmen, und ihn als ihren Mitmeister erkennen sollen.

Und weil gedachtes Töpferhandwerk bis dato ihre Innung nicht confirmiren lassen, wodurch aber ein und andere schädliche Unordnung einreißen will, als wollt ihr denen Meistern von besagten Handwerk ernstlich auferlegen, dass sie ihre alte Innung, sowohl in Originali, als copia, und zwar diese ins halbe geschrieben, förderlichst gehorsamst einsenden und die neue confirmation untertänigst auswirken sollen. Und damit ihnen hiernächst die dazu erfordernden Kosten, solche auf einmal abzuführen nicht allzuschwer ankommen möge, so wollt ihr oben berührte 6 Gülden, welche der junge Meister Schröter erlegen soll, von demselben abfordern und solche zu unser ges. Fürstl. Kanzlei, in Abschlag obiger Gebühren, gegen Zurückerwartung behöriger Quittung, fördersamst in Untertänigkeit einsenden. An dem geschieht unser Meinung, Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 19. Dec. 1705“